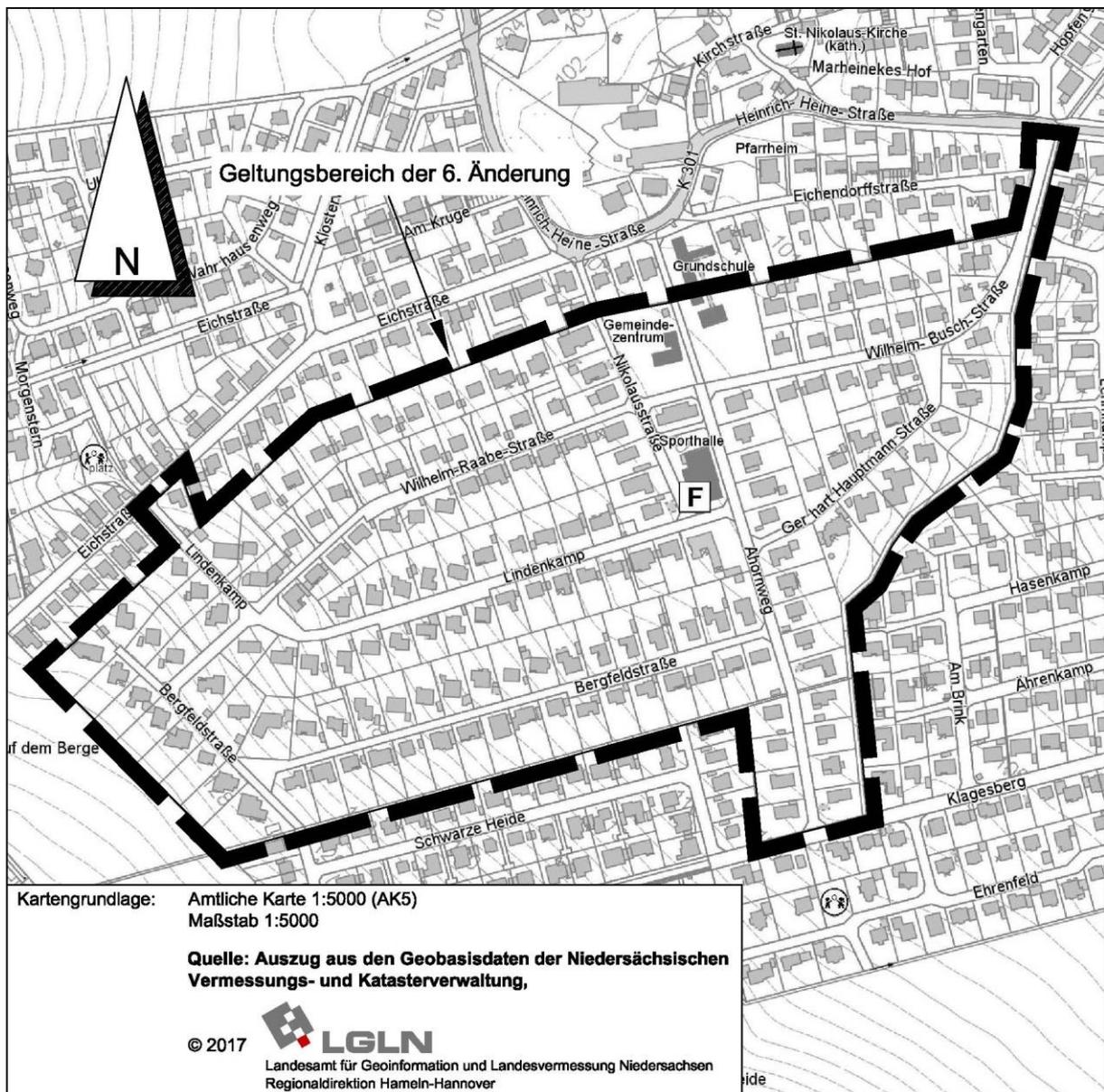


# BEGRÜNDUNG

Stand der Planung	gemäß § 13a i.V.m. §§ 3 (2), 4 (2) BauGB		
22.7.2019			

## GEMEINDE DIEKHOLZEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 „BERGFELD“ NEU 6. ÄNDERUNG



## **1. Aufstellung des Bebauungsplanes**

### **1.1 Aufstellungsbeschluss**

Die Gemeinde Diekholzen hat die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Bergfeld“ Neu“ beschlossen.

### **1.2 Planbereich**

Der Planbereich dieser Änderung überdeckt den gesamten Bereich des ursprünglichen Bebauungsplanes „Bergfeld- Neu“. Er befindet sich in der Ortschaft Barienrode um die Straßen Ahornweg, Lindenkamp, Wilhelm-Raabe-Straße, Bergfeldstraße, Nikolausstraße und Gerhart-Hauptmann-Straße. Er wird auf dem Deckblatt dieser Begründung im Maßstab 1:5.000 dargestellt.

## **2. Planungsvorgaben**

### **2.1 Raumordnungsplanung**

In den zeichnerischen Darstellungen des Regionalen Raumordnungsprogramm 2016 (RROP) für den Landkreis Hildesheim wird der Planbereich als vorhandene Bebauung bzw. bauleitplanerisch gesicherter Bereich innerhalb der Ortschaft Barienrode dargestellt. Ziele und Grundsätze der Regionalplanung sind durch die Änderungsinhalte nicht betroffen.

### **2.2 Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Diekholzen stellt für den Geltungsbereich der vorliegenden Bebauungsplanänderung hauptsächlich Wohnbauflächen dar, die durch innerörtliche Hauptverkehrsstraßen erschlossen werden. Weiterhin werden drei Flächen für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen Schule, Spielplatz, Kirche, Turnhalle und Feuerwehr dargestellt. Er ist durch die Inhalte dieser Bebauungsplanänderung nicht betroffen.

### **2.3 Bebauungsplan (bisherige Planfassung)**

Der Bebauungsplan setzt bislang weitgehend Allgemeine Wohngebiete fest, die unter anderem sehr eng gefasste überbaubare Flächen beinhalten, die zum Teil durch Baulinien begrenzt werden, an die zwingend herangebaut werden muss. Es wird eine eingeschossige Bebauung mit einer Geschossflächenzahl von 0,4 vorgesehen, die zum Teil Satteldächer mit 35 – 50° Neigung mit Dachaufbauten, zum Teil Dächer mit 25 – 30° Neigung ohne Dachaufbauten aufweisen soll.

Südlich der Schule wurde statt einer Gemeinbedarfsfläche eine Grünfläche für einen Spielplatz mit randlicher Grünanlage festgesetzt. Statt einer ursprünglich vorgesehenen Ladenzeile südlich der Kirche wurde innerhalb einer Änderung des Bebauungsplanes ein weiteres Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Entlang der Ostgrenze verläuft im Bebauungsplan ein Graben als Wasserfläche.

Eine Verkleinerung des ursprünglichen Bebauungsplanes wird im Folgenden dargestellt.



### 3. Ziel und Zweck der Planung (Planungsabsicht)

Wie bereits oben ausgeführt, sind die überbaubaren Flächen des Ursprungsplanes weitgehend sehr eng gefasst und darüber hinaus zu einem Teil durch Baulinien bestimmt, an die zwingend herangebaut werden muss.

Zwar ist das Gebiet vollständig bebaut, aber für den Fall, dass alte Gebäude durch Neubauten ersetzt werden sollen, soll nicht mehr an den strengen Vorgaben des Ursprungsplanes festgehalten werden. Die überbaubaren Flächen werden großzügig gehalten und nur noch durch Baugrenzen eingefasst, an die herangebaut werden darf. Dadurch soll den Grundstückseigentümern mehr Freiraum bei der Gestaltung und Ausnutzung ihrer Grundstücke gegeben werden.

In diesem Zusammenhang soll auch das bisherige Ziel der Bestimmung von Dachformen und -neigungen aufgegeben werden.

Statt einer Geschossflächenzahl wird zukünftig eine Grundflächenzahl ausgewiesen. Dachaufbauten unterhalb der Grenze eines Vollgeschosses sind nach der aktuellen Baunutzungsverordnung möglich, ohne dass sie auf die zulässige Geschossfläche angerechnet werden müssen. Insofern ist die zusätzliche Festsetzung einer Geschossflächenzahl bei der beibehaltenen Eingeschossigkeit nicht erforderlich.

Die Wasserfläche an der Ostgrenze existiert nicht mehr. Hier verlaufen je eine Schmutz- und Regenwasserleitung, für die eine Fläche für ein Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde festgesetzt wird.

Durch den vorliegenden Bebauungsplan soll die Innenentwicklung Barienrodes gefördert werden. Durch die Planung wird kein Vorhaben ermöglicht, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt. Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass durch die Änderung Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes oder des Artenschutzes beeinträchtigt werden könnten.

Allerdings ist bei einer Gesamtfläche der Allgemeinen Wohngebiete und der Flächen für den Gemeinbedarf von ca. 16,2 ha eine zulässige Grundfläche von etwa 65.000 m<sup>2</sup> zu berücksichtigen. Gemäß § 13a (1) Nr. 2 BauGB ist daher eine Einschätzung vorzunehmen, ob die Planung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, die in der Abwägung zu berücksichtigen wären. Im vorliegenden Fall ist nicht von solchen Umweltauswirkungen auszugehen, da lediglich die überbaubaren Flächen erweitert und Baulinien aufgegeben werden. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung und damit die Inanspruchnahme von Grund und Boden werden nicht erhöht, so dass nicht größere Flächen und Baumassen in Anspruch genommen werden können wie vor dieser Planänderung. Lediglich die Verteilbarkeit dieser Baumassen und zu bebauenden Flächen innerhalb der Grundstücke wird verbessert. Durch die anzuwendende aktuelle Baunutzungsverordnung wird im Gegenteil die versiegelbare Fläche kleiner, weil sie zukünftig auf die zulässige Grundfläche plus maximal 50 % für bestimmte Nebenanlagen begrenzt wird, während bislang eine solche Begrenzung nicht zu berücksichtigen war.

Die Änderung kann damit im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Von einer Umweltprüfung mit anschließendem Umweltbericht wird gemäß § 13 (3) BauGB abgesehen.

#### **4. Zur Verwirklichung der Änderung des Bebauungsplanes zu treffende Maßnahmen**

##### 4.1 Altablagerungen, Bodenkontaminationen

Altablagerungen oder Bodenkontaminationen sind im Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung nicht bekannt.

##### 4.2 Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

##### 4.3 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung der Änderungsbereiches ist bereits sichergestellt. Dies betrifft auch den Löschwasserbedarf.

Diese Begründung gemäß § 9 (8) BauGB wurde vom Rat der Gemeinde Diekholzen beschlossen.  
Diekholzen, den

Siegel

Bürgermeisterin